

I . Aufsatz

Was ist ein Menschenleben wert? Zur Praxis der Entschädigung jüdischer NS-Opfer aus Berlin-Neukölln nach 1945

Als in Europa am 8. Mai 1945 die Waffen schwiegen, waren das Ausmaß und die Folgen der in der Menschheitsgeschichte beispiellosen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen nicht abzusehen. Die Tore der Konzentrationslager und Zuchthäuser, der Gefängnisse und psychiatrischen Anstalten, der Kriegsgefangenen- und Zwangsarbeiterlager öffneten sich. Aber die Überlebenden waren gezeichnet: Millionen hatten ihre nächsten Angehörigen, die Gesundheit und die wirtschaftliche Existenz verloren.

Eine "Wiedergutmachung" für die im deutschen Namen verübten Verbrechen konnte es nicht geben. Die erschlagene Frau, der zu Tode gequälte Vater oder das ermordete Kind konnten nicht wieder zum Leben erweckt werden. Die körperlichen und seelischen Gesundheitsschäden, die sich bei vielen Überlebenden zu Verfolgungssyndromen verdichteten, konnten mit Geldzahlungen nicht ausgeglichen oder gar aufgewogen werden. Sowohl die Rückerstattung geraubter Eigentums- oder Vermögenswerte, als auch die Wiederherstellung der beruflichen Existenzen der Verfolgten erwiesen sich immer wieder als undurchführbar. Wie etwa sollte einem Rabbiner, der noch 1939 aus Deutschland entkommen war und der den Völkermord im Ghetto von Shanghai überlebt hatte, seine Gemeinde in Berlin-Neukölln und damit seine Lebensaufgabe wiedergegeben werden?

Eine "Wiedergutmachung" war also unmöglich. Und so konnte von vornherein nur versucht werden, die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen mehr schlecht als recht zu entschädigen. Davon handelt der vorliegende Beitrag. Das erste, einführende Kapitel möchte dabei einen - notgedrungen nur sehr cursorsischen - Überblick über die politischen, gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen bieten, die in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich von Berlin (West) zur Entschädigung von NS-Opfern ergriffen wurden. Im zweiten Kapitel soll dann auf Grund der Auswertung von Einzelfallakten des Entschädigungsamtes Berlin versucht werden, die Praxis der Entschädigung jüdischer NS-Opfer aus Berlin-Neukölln etwas näher zu beleuchten. Und in einem abschließenden, dritten Kapitel ist vorgesehen, auf einige bis heute ungelöste und drängende Probleme von NS-Opfern einzugehen.

I.

Für diejenigen, die aus deutschen Zuchthäusern, Gefängnissen und Lagern befreit wurden, stellte sich nach 1945 natürlich zunächst die Frage nach dem eigenen Überleben. Die Sanitätsabteilungen der alliierten Truppen übernahmen in der Regel eine Sofortversorgung. Bereits nach kurzer Zeit aber waren die Überlebenden auf die Hilfe deutscher Behörden angewiesen. In Berlin konnten die Verfolgten sich beispielsweise vom Magistrat als "Opfer des Faschismus" registrieren lassen - und hatten damit Anspruch auf einige zusätzliche Lebensmittel, die beschleunigte Zuweisung von Wohnraum und eine bevorzugte Anstellung im öffentlichen Dienst oder bei den kommunalen Unternehmen. Daneben wurde manchen Verfolgten

eine eher spärliche Rente gewährt. Bei alledem handelte es sich jedoch nicht um Entschädigungsleistungen, sondern um Maßnahmen der öffentlichen Fürsorge und Wohlfahrt.

Die alliierten Siegermächte, die mit ihrer "Berliner Erklärung" vom 5. Juni 1945 die oberste Gewalt in Deutschland übernommen hatten, sahen sich auch gegenüber den NS-Opfern zunächst in der Rolle von Konkursverwaltern. Denn angesichts der immensen Schadenersatzansprüche, die der von Deutschland ausgelöste Zweite Weltkrieg international begründet hatte, war an individuelle Leistungen für NS-Opfer anfangs kaum zu denken. Im Alliierten Kontrollrat machte der aufkommende Ost-West-Gegensatz zudem eine generelle Regelung der Entschädigungsproblematik für ganz Deutschland unmöglich. (1)

So kam es allmählich zu einer zersplitterten Gesetzgebung in den einzelnen Besatzungszonen. In den Westzonen wurde dabei zunächst mit Hilfe sogenannter "Rückerstattungsgesetze" für die Herausgabe "identifizierbaren Eigentums" an Verfolgte des NS-Regimes gesorgt. Im August 1949 trat in der US-Zone auch ein erstes Entschädigungsgesetz in Kraft, das bereits recht umfangreiche Leistungen vorsah. In der britischen Zone wurde hingegen anfangs nur für Freiheitsberaubungen Entschädigungen gewährt. In der französischen Zone lag ein Gesetzentwurf mit besonders weitgehenden Regelungen vor, der jedoch nie in Kraft trat. Und in Berlin (West) wurde 1951 ein Landesentschädigungsgesetz nach dem Vorbild der in der US-Zone getroffenen Regelungen verabschiedet. Bis zum Inkrafttreten des ersten Bundesentschädigungsgesetzes am 1.10.1953 wurden in den Westzonen Leistungen in Höhe von rund 700 Millionen DM für Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen erbracht.

Bevor es allerdings zur Verabschiedung eines Bundesentschädigungsgesetzes kam, wurde in der Bundesrepublik zunächst noch um Leistungen an den Staat Israel gerungen, der allein rund 500.000 Überlebende des Völkermords an den europäischen Juden aufgenommen und mit beträchtlichem Aufwand eingegliedert hatte. Bereits am 26.9.1945 waren von Chaim Weizmann als Sprecher der "Jewish Agency for Palestine" Ansprüche an Ausgleichszahlungen durch Deutschland angemeldet worden. Der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher, selbst ein Überlebender deutscher Konzentrationslager, zählte 1948 zu den ersten Politikern in Deutschland, die die Ansprüche Israels als eine moralische Verpflichtung anerkannten. Auch in den folgenden Jahrzehnten blieb die SPD die einzige Partei in der Bundesrepublik, die sich vorbehaltlos für die Entschädigung von Opfern nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen einsetzte.

Nachdem von amerikanischer Seite darauf hingewiesen worden war, daß man die Regelung der Entschädigungsproblematik als "einen Prüfstein für die deutsche Demokratie" betrachte, signalisierte der erste Bundeskanzler Konrad Adenauer (CDU) 1951 Verhandlungsbereitschaft gegenüber Israel. (2) Denn Adenauer war klar, daß seine Politik der vollständigen Westintegration der Bundesrepublik, an der er auch um den Preis der Spaltung Deutschlands festhielt, nur dann Erfolg haben konnte, wenn ebenfalls der Ausgleich mit Israel gelang. Die eigentlichen Verhandlungen erwiesen sich dabei von Anfang an als schwierig und drohten wiederholt zu scheitern. Einflußreiche Kreise der deutschen Industrie und Bankiers wie Hermann Abs meinten, den mit großen wirtschaftlichen Problemen konfrontierten Staat Israel durch á Konto-Zah-

lungen von einigen hundert Millionen DM abspesen zu können. In manchen Presseorganen war erstmals nach 1945 vom "Ausverkauf deutscher Interessen" zu lesen, und auch der junge CSU-Politiker Franz Josef Strauß reihte sich in die Phalanx der Gegner angemessener Entschädigungsleistungen für Israel ein. Sowohl am eigenen Kabinetttisch wie auch im Bundestag konnte Adenauer sich schließlich immer wieder nur mit Hilfe der oppositionellen SPD durchsetzen, die in der Frage der Entschädigungsleistungen die Politik des Kanzlers unterstützte.

Nach zähen Verhandlungen wurde am 10.9.1952 ein Abkommen zwischen Israel und der Bundesrepublik Deutschland in Luxemburg unterzeichnet. Es sah Entschädigungsleistungen in Höhe von 3,4 Milliarden DM vor, die im Laufe von 10 Jahren zu erbringen waren. Israel leitete dabei einen Teil der Zahlungen an die "Conference on Jewish Material Claims against Germany" weiter, einen Zusammenschluß verschiedener jüdischer Wohlfahrts-, Hilfs- und Verfolgtenorganisationen aus aller Welt. Der deutsche Bundestag ratifizierte das "Luxemburger Abkommen" am 18.3.1953 mit 239 gegen 35 Stimmen bei 86 Enthaltungen. 133 Sozialdemokraten stimmten für das Vertragswerk - aber nur 106 Abgeordnete der bürgerlichen Regierungskoalition.

Beim Zustandekommen des ersten Bundesentschädigungsgesetzes spielten die internationalen Verhandlungen ebenfalls eine wichtige Rolle. Denn gerade von den jüdischen Organisationen war immer wieder gefordert worden, nun auch die individuelle Entschädigung von Opfern nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen durch Bundesgesetz zu regeln. Und die Bundesregierung versuchte, noch während der ersten Legislaturperiode des Bundestages ein entsprechendes Gesetz verabschieden zu lassen. Tatsächlich wurde der vom Finanzministerium gefertigte Entwurf am 1.7.1953 vom Bundestag an den Bundesrat überwiesen. Dort aber kam es zu einem Streit um die Finanzierungsmodalitäten zwischen Bund und Ländern, so daß der Vermittlungsausschuß eingeschaltet werden mußte. Nachdem ein Kompromiß gefunden war, konnten Bundesrat und Bundestag kurz vor dem Ende der Legislaturperiode am 27.7. und 29.7.1953 tatsächlich noch das erste Bundesentschädigungsgesetz verabschieden. Das in großer Eile zustandegekommene Gesetz enthielt allerdings eine Reihe von Ungereimtheiten und Schwächen. Die SPD-Opposition im Bundestag erklärte daher ausdrücklich, daß sie der Regierungsvorlage nur zustimme, weil sonst gar keine Regelung der Entschädigungsproblematik während der Legislaturperiode mehr möglich sei.

Nach den Bundestagswahlen 1953, aus denen die regierende CDU gestärkt hervorging, herrschte in Bonn bei der weiteren Klärung von Fragen der Entschädigung für NS-Opfer jedoch keine Eile mehr. Und während sich bei den Entschädigungsämtern die Anträge Verfolgter häuften, ließen die notwendigen Rechtsverordnungen und Durchführungsbestimmungen zum Bundesentschädigungsgesetz auf sich warten. Die SPD brachte daher am 28.5.1954 zunächst eine große Anfrage und am 28.10.1954 eine Resolution im Bundestag ein, um die Bundesregierung zum Handeln zu zwingen. Doch insbesondere innerhalb der an Macht und Einfluß gewinnenden Bürokratie des Bundesfinanzministeriums gab es offenbar maßgeblich Kräfte, die sich einer schleunigen und großzügigen Abwicklung der nun gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen an Verfolgte widersetzen: Zunächst waren die in die Haushalte eingestellten Mittel kaum ausreichend, dann wurden Beschränkungen für die Devisenausfuhr erlassen und schließlich bildete der Kaufkraftverlust für Anspruchsberechtigte im Ausland ein Dauerproblem.

Ohnehin machten die wenig durchdachten Bestimmungen des ersten Bundesentschädigungsgesetzes bald eine vollständige Novellierung unumgänglich. Und dabei wurde nun von Experten des Außen-, Innen- und Finanzministeriums Hand angelegt. Am 29.6.1956 konnte der Bundestag dann das zweite Bundesentschädigungsgesetz verabschieden, das im wesentlichen bis heute in Kraft geblieben ist. Daneben war bereits 1951 ein Spezialgesetz "zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes" in Kraft getreten, durch das ehemalige Staatsbedienstete und Mitarbeiter öffentlicher Institutionen und Körperschaften (einschließlich der jüdischen Gemeinden) besonders gut gestellt wurden. Hinzu trat schließlich das am 18.7.1957 verabschiedete Bundesrückerstattungsgesetz, das den Ersatz geraubter Eigentums- und Vermögenswerte regelte. Und während dieses Gesetz bald als die Anspruchsgrundlage für "reiche Verfolgte" galt, waren diejenigen NS-Opfer, die keine Eigentums- oder Vermögenswerte besaßen, auf das Bundesentschädigungsgesetz angewiesen. Der Prozeß der Gesetzgebung zur Regelung der Entschädigungsproblematik hatte damit 1957 in der Bundesrepublik einen vorläufigen Abschluß gefunden.

Juristisch war in diesem Zusammenhang vor allem von Bedeutung, daß sämtliche Spezialgesetze im Grunde eine Verschlechterung der Rechtsposition der Verfolgten bedeuteten. Denn die Bundesrepublik Deutschland betrachtete sich - nach einer zumindest sehr unglücklichen Formulierung - ja als "Rechtsnachfolgerin" des Dritten Reiches. Diese Ableitung war und ist zwar völker- und staatsrechtlich sehr zweifelhaft, wurde in den 50er und 60er Jahren unter der "Hallstein-Doktrin" aber vehement vertreten. Wenn die Bundesrepublik allerdings tatsächlich in alle Rechte und Pflichten des untergegangenen Hitler-Reiches eintrat, dann war sie gezwungen, auch für sämtliche Folgelasten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft einzustehen. Dabei mußte nach den Vorschriften über den Schadenersatz sowohl zivil (§§ 823 i.V.m. 826 BGB), als auch öffentlich-rechtlich (§ 839 BGB i.V.m. Art 34 GG) in voller Höhe haftet werden. Rechtstechnisch wurden diese Vorschriften aber nun in den 50er Jahren durch die Spezialgesetze zur Regelung der Entschädigungsproblematik verdrängt, so daß nicht nur der Haftungsumfang gegenüber NS-Opfern beschränkt, sondern auch eine Reihe von Verfolgten Gruppen vollkommen von der Entschädigung ausgeschlossen werden konnte.

Dabei leistete gerade das Herzstück der gesamten Gesetzgebung, nämlich das Bundesentschädigungsgesetz vom 29.6.1956, Tendenzen zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen von NS-Opfern Vorschub. Denn nach einer wohlklingenden Präambel hieß es zwar in § 1, daß "wer aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist" Anspruch auf Entschädigung habe, aber schon § 4 knüpfte die Leistungen an Voraussetzungen hinsichtlich des Wohnsitzes der Verfolgten, wodurch insbesondere Berechtigte aus den Ländern Osteuropas ausgegrenzt wurden. In § 6, Abs. 1, Nr. 2 hieß es dann weiter, daß von der Entschädigung ausgeschlossen sei, "wer nach dem 23. Mai 1949 die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat." (3) Damit wurde insbesondere die größte Gruppe unter den deutschen Widerstandskämpfern, nämlich diejenige der Kommunisten, getroffen. Entschädigungsleistungen konnten sie oft nur erhalten, wenn sie ihrer politische Überzeugung noch vor dem Mai 1949 abgeschworen hatten.

Komplizierte Durchführungsbestimmungen und Erlasse sorgten zudem dafür, daß vielen Opfern des nationalsozialistischen Terrors gar keine oder nur eingeschränkte Entschädigungen gewährt wurden. Und in Streitfällen urteilten auch die Gerichte in den 50er und 60er Jahren häufig gegen die Verfolgten. Der Bundesgerichtshof etwa stellte wider alle gesicherte historische Erkenntnis fest, daß Polen nicht aus Gründen der Rasse, sondern wegen ihrer "Nationalität" verfolgt worden seien. Und damit verloren zahlreiche Berechtigte polnischer Herkunft ihre Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz. Eine große Zahl anderer Gruppen von Verfolgten des NS-Regimes wie Zwangssterilisierte, Sinti und Roma, Homosexuelle, Behinderte und Kranke sowie viele Opfer der NS-Justiz hatten in den 50er und 60er Jahren gar keine Chance, nach dem Bundesentschädigungsgesetz anerkannt zu werden und entsprechende Entschädigungen zu beziehen. Ihnen wurde kurzerhand erklärt, nicht aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen verfolgt worden zu sein, sondern nach "den damals gültigen Gesetzen" ...

Im Grunde waren es nur zwei Gruppen von Verfolgten, die problemlos nach dem Bundesentschädigungsgesetz anerkannt wurden, nämlich die jüdischen NS-Opfer und die Angehörigen des deutschen Widerstands - jedenfalls soweit es sich bei ihnen nicht um Kommunisten handelte. Entschädigung konnten dabei nicht nur die Verfolgten selbst, sondern auch ihre Hinterbliebenen und Erben beantragen. Nach dem Gesetz waren Schäden an Leben, an Körper und Gesundheit, an Freiheit, an Eigentum und Vermögen sowie am beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen entschädigungsfähig. Die Leistungen für anerkannte Schäden konnten durch Kapitalentschädigungen, Renten, die Übernahme von Heil- und Krankheitskosten sowie Härtezahlungen erbracht werden. Damit stand an sich ein umfassendes Instrumentarium bereit, um wenigstens den anerkannten Verfolgtengruppen effektiv zu helfen.

In der Praxis blieben aber selbst die Entschädigungsansprüche von anerkannten NS-Opfern oft in den Mühlen der Bürokratie hängen. Und so wurde das Entschädigungsverfahren nach den Worten von Kurt R. Grossmann für viele Überlebende zu einem "Wettrennen zwischen Gerechtigkeit und Tod." (4) Die in den einzelnen Bundesländern errichteten Entschädigungsämter, die ursprünglich sämtliche Ansprüche bis zum 31.3.1963 abwickeln sollten, kamen ihrer Aufgabenstellung kaum nach. Die Ursachen dafür waren vielfältig: So hatte in der Anfangsphase offenbar niemand vorausgesehen, welche Lawine von Ansprüchen - trotz aller Einschränkungen durch das Bundesentschädigungsgesetz - auf die Entschädigungsämter zurollte. Da die Durchführung der Entschädigung als zeitlich befristete Angelegenheit galt, suchten sich viele engagierte Mitarbeiter lieber ein dauerhaftes Betätigungsfeld mit besseren Aufstiegschancen, als sie die Entschädigungsämter boten. Hinzu kam vielerorts ein etatistisches Denken, das Bewilligungen von Leistungen nur innerhalb bestimmter eng bemessener Quoten vorsah. Daneben wurden finanzpolitische Bedenken laut, und manche Beamte gerieten sich, als ob es um die Verteilung der eigenen Steuergroschen ginge. Das ganze Verfahren war ausgesprochen schwerfällig und bürokratisch. Und der allgemeine Behörden-Schlendrian tat schließlich ein übriges.

Die Verzögerungen bei der Abwicklung der Entschädigung riefen schon bald öffentliche Kritik hervor. Und insbesondere die jüdischen Organisationen meldeten sich deutlich zu Wort. Sie erinnerten die deutschen Behörden an die Hintergründe für die Entschädi-

gungsleistungen, die in der bürokratischen Praxis nur allzu leicht in Vergessenheit gerieten. Wie gravierend die Mißstände unterdessen waren, zeigte etwa der Umstand, daß beim Entschädigungsamt Berlin noch 1957 unbearbeitete Anträge aus der Zeit vor 1951 lagen. Und hinzu trat eine stark differenzierte Bewilligungspraxis in den einzelnen Bundesländern. Gerade hinsichtlich der Anerkennung von Gesundheitsschäden, bei denen es sich häufig um kausal nicht immer eindeutig nachweisbare Spätfolgen der KZ-Haft handelte, kam es zu mancherlei Ungereimtheiten. So wurden in Baden-Württemberg 66% und in Schleswig-Holstein 54% der entsprechenden Anträge abgelehnt, während es in Bremen nur 19% und in Berlin sogar nur 15% waren. (5) Erst später wurden einige der Zusammenhänge bekannt, die etwa in Schleswig-Holstein zu der hohen Ablehnungsquote führten. Denn im nördlichsten Bundesland, wo sich nach 1945 viele NS-Täter niederließen und hohe Pensionen kassierten oder eine zweite Karriere begannen, war ein gewisser "Dr. Sawade" aus Flensburg als vielbeschäftigter Gutachter in Entschädigungsverfahren tätig. Bei diesem "Dr. Sawade" handelte es sich aber tatsächlich um Professor Werner Heyde, der die nationalsozialistischen Mordaktionen an Behinderten und Kranken organisiert hatte. So konnte ein NS-Verbrecher seine Opfer z.T. noch weit über das Jahr 1945 hinaus verfolgen. Und der Fall "Heyde/Sawade" bildete in Schleswig-Holstein nur die schließlich sichtbar gewordene Spitze eines ganzen Eisberges. (6)

Die Entschädigung von NS-Opfern war in den 50er Jahren ohnehin zu einem unpopulären Thema geworden. Rechtsextremistische Kreise entfachten regelrechte Hetzkampagnen gegen die ganze "Wiedergutmachung", die als vollkommen "unnötig", "überflüssig" und "nationale Schande" denunziert wurde. Der Mythos von "jüdischer Begehrlichkeit" feierte an Stammtischen fröhliche Urständ. Und Adolf Arndt, der rechtspolitische Sprecher der SPD im Deutschen Bundestag, hatte bereits 1954 erklärt, daß die ganze Art der Behandlung der Entschädigungsfrage in Deutschland nur aus dem "faulenden Klima des schleichende Antisemitismus" zu erklären sei. (7) Jedenfalls mußte Ende der 50er Jahre nach zwei Seiten um die Entschädigung gerungen werden - gegen die weitverbreitete Ablehnung der Bevölkerung einerseits und gegen den bürokratischen Schlendrian andererseits. Wenigstens letzterem wollten die Regierungschefs der Bundesländer bei einer eigens angesetzten Entschädigungskonferenz 1959 abhelfen. Und so unterzeichneten sie eine Verwaltungsvereinbarung, nach der die Entschädigungsverfahren künftig beschleunigt, vereinfacht und mit mehr Großzügigkeit abgewickelt werden sollten.

Ende der 50er und Anfang der 60er Jahre entspannte sich die Lage bei den Entschädigungsämtern tatsächlich. Die öffentliche Kritik und die nun eingreifenden administrativen Maßnahmen waren also nicht wirkungslos geblieben. Doch mit der beschleunigten Abwicklung der Entschädigung wuchs bei maßgeblichen Bonner Politikern auch die Hoffnung, die ganze ebenso unpopuläre wie komplizierte Materie mit einem Schlußgesetz aus der Welt schaffen zu können. Ursprünglich war ja ohnehin vorgesehen worden, sämtliche Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zum 31.3.1963 abschließend festzustellen. Und die regierende CDU/FDP-Koalition plante nun, die Antragsfristen für die Entschädigung mit dem Jahre 1965 auslaufen zu lassen. Bei späterer Antragstellung sollten nur noch Zahlungen aus einem finanziell schlecht ausgestatteten Härtefonds erfolgen. Für diese Planungen waren vor allem fiskalische Interessen maßgeblich. Und die geschichtlichen Hintergründe für die Entschädigung begannen nun offenbar auch bei

vielen Politikern langsam in Vergessenheit zu geraten: Die Vergangenheit sollte endlich ruhen - haushalts- und finanzpolitische Aktivitäten waren dagegen gefragt ...

Die Verfolgtenverbände, die jüdischen Organisationen und die SPD-Opposition liefen Sturm gegen die von der Bundesregierung angestrebte Beendigung der Entschädigung. Doch die Proteste machten weder auf die Regierung, noch auf die Koalitionsparteien Eindruck. Es waren weder Verhandlungs-, noch Kompromißbereitschaft bei den Mehrheitsfraktionen erkennbar. Und Kanzler Adenauer sowie sein Nachfolger Erhardt demonstrierten "Stärke". Schließlich aber kam den Opfern des nationalsozialistischen Terrors ein Zufall zur Hilfe. Denn als das Schlußgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz im Bundestag verabschiedet werden sollte, stand es durch ein Versehen der Druckerei nicht auf der Tagesordnung. Martin Hirsch (SPD), der langjährige Vorsitzende des "Wiedergutmachungsausschusses" des Bundestages und spätere Bundesverfassungsrichter, nahm darauf informelle Kontakte mit dem Bundestagspräsidenten Eugen Gerstenmaier (CDU) auf, der als Mitglied des "Kreisauer Kreises" dem deutschen Widerstand angehört hatte. Gemeinsam gelang es den beiden Politikern, in letzter Minute wenigstens noch einige Verbesserungen am Schlußgesetz durchzusetzen. So wurde die Frist zur Begründung von Entschädigungsanträgen bis zum 31.3.1967 verlängert und für eine verbesserte Ausstattung des Härtefonds gesorgt. Doch mehr war nicht mehr zu erreichen - die Entschädigung sollte zu Ende gebracht werden. Und so verabschiedete der Bundestag am 26.5.1965 das Schlußgesetz zum Bundesentschädigungsgesetz. Es trat mit seiner Verkündung am 18.8.1965 in Kraft.

Als 1953 das erste Bundesentschädigungsgesetz verabschiedet wurde, rechnete man mit Gesamtausgaben für die zu erbringenden Leistungen in Höhe von etwa 4 Milliarden DM. Schon wenige Jahre später wurde ein Finanzbedarf von ca. 20 Milliarden DM errechnet, und Mitte der 60er Jahre schätzte man die zu erbringenden Leistungen insgesamt auf über 40 Milliarden DM. Bis heute sind allein nach dem Bundesentschädigungsgesetz Zuwendungen in Höhe von weit über 60 Milliarden DM an Verfolgte des NS-Regimes geflossen. Insgesamt erbrachte die Bundesrepublik Deutschland bis 1988 nach den verschiedenen Entschädigungsgesetzen Leistungen in Höhe von knapp 100 Milliarden DM.

Die Geschichte der Entschädigung in den ersten beiden Nachkriegsjahrzehnten erscheint wie ein Brennspiegel der innen- und außenpolitischen Entwicklung der jungen Bundesrepublik. Die politischen, juristischen und administrativen Schwierigkeiten, Fehler und Versäumnisse der Entschädigung, zu denen insbesondere die Ausgrenzung vieler Verfolgtengruppen zählte, sind hier grob skizziert und überblicksartig dargestellt worden. Dabei darf trotz dieser Schwierigkeiten, Fehler und Versäumnisse allerdings nicht übersehen werden, welche Hilfe die Entschädigung für viele Überlebende des nationalsozialistischen Terrors tatsächlich bedeutete. (8) Vor allem die Rentenzahlungen aus der Bundesrepublik ermöglichten vielen NS-Opfern in Israel, den USA und den lateinamerikanischen Ländern eine materiell gesicherte Existenz. Mit Hilfe der Kapitalentschädigungen konnten sich manche Verfolgte einen kleinen Betrieb, ein Siedlungshaus oder einen Platz in einem guten Altersheim erwerben. Und schließlich gab erst die Anerkennung als Verfolgter und die materielle Entschädigung vielen Menschen, die durch die im deutschen Namen verübten Verbrechen ihre Gesundheit, das Lebensglück und die Heimat verloren

hatten, ein Stück persönlicher Würde zurück. Und auch diese Aspekte sind zu berücksichtigen, wenn man die Entschädigung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland beurteilen will.

II.

Im folgenden soll nun versucht werden, an Hand der Auswertung von Einzelfallakten des Entschädigungsamtes Berlin, die Praxis der Entschädigung jüdischer NS-Opfer aus Berlin-Neukölln etwas näher zu beleuchten. Dabei muß allerdings zunächst auf die außerordentlich eingeschränkte und begrenzte Auswertung von Entschädigungsakten im Rahmen dieser Arbeit hingewiesen werden. Denn auf Grund des vom Bundesverfassungsgericht konstituierten Rechts auf "informationelle Selbstbestimmung" konnte in Einzelfallakten nur dann Einsicht genommen werden, wenn sich die Betroffenen damit einverstanden erklärt hatten. (9) Vom Kunstamt Neukölln waren daher in Zusammenarbeit mit dem Entschädigungsamt Berlin verfolgte Juden aus Berlin-Neukölln bzw. deren Hinterbliebene in aller Welt mit der Bitte um Genehmigung der Akteneinsicht angeschrieben worden. Und in 18 Fällen wurden entsprechende Genehmigungen erteilt. (10) Es liegt mithin auf der Hand, daß es sich um eine rein zufällige Auswahl von Entschädigungsakten handelte. Daher kann auch die Auswertung weder als für eine empirische Untersuchung der Entschädigungspraxis ausreichend, noch als nach soziologischen Kriterien repräsentativ bezeichnet werden. Im folgenden soll aber dennoch der Versuch unternommen werden, zumindest einige Tendenzen der Entwicklung anzudeuten.

Die Entschädigungsakten selbst gliedern sich in der Regel in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt dabei den ursprünglichen Entschädigungsantrag, allgemeine Schriftwechsel und vom Antragsteller beigebrachte Beweismittel (Zeugenaussagen, Originaldokumente, Abrechnungen, etc.). Der zweite Teil der Entschädigungsakten enthält dann meist die Unterlagen der Behörde über die Abwicklung der einzelnen Schadensbestände (Spezielle Antragsformulare, Berechnungsbögen, Bescheide, etc.). Dabei ist der zweite Teil der Akten meist nach den jeweiligen Schadenstatbeständen gegliedert (Schaden an Leben, Körper und Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen, beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen etc.). Entgegen mancherlei Erwartungen zeigte sich bei der Auswertung bald, daß der Quellenwert von Entschädigungsakten hinsichtlich der NS-Zeit selbst nicht allzu hoch zu veranschlagen ist. Insbesondere sind aussagekräftige Originaldokumente nur in Ausnahmefällen überliefert, und auch die Beschreibung der einzelnen Verfolgungstatbestände erfolgte oft nur in knappen Wendungen. Der Aussagewert von Entschädigungsakten muß daher in Hinblick auf die nationalsozialistische Verfolgungspolitik als eher gering bezeichnet werden. In diesem Zusammenhang beinhalten vor allem die überlieferten Aktenbestände der Geheimen Staatspolizei, der NS-Justiz sowie der Finanzbehörden und insbesondere die zahlreichen Ermittlungsverfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen aus der Zeit nach 1945 sehr viel aussagekräftigeres Quellenmaterial. (11)

Etwas anderes gilt natürlich, wenn es um den Lebensweg jüdischer Verfolgter geht. Denn deren Entschädigungsakten bilden häufig die letzte Brücke, die sie noch mit ihrer ehemaligen Heimat verbindet. So finden sich über viele jüdische Opfer des NS-Regimes heute nur noch die bei den Oberfinanzdirektionen entstandenen Akten über die Einziehung ihres Vermögens, ein Vermerk in den

einschlägigen Auswanderungs- und Deportationslisten sowie die Entschädigungsakten - jedenfalls soweit die Betroffenen selbst oder ihre nächsten Angehörigen überlebten und einen Entschädigungsantrag stellten. In diesen Akten sind dabei natürlich auch häufig knappe Lebensläufe der Verfolgten enthalten. Und diese Lebensläufe machen oft besonders deutlich, vor welchen Problemen die Überlebenden in den Einwanderungsländern, also vor allem den USA und Israel, standen. Insbesondere für biographische Studien über die Opfer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen enthalten die Entschädigungsakten mithin reichhaltiges Quellenmaterial.

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang auf die bei gerichtlichen Auseinandersetzungen wegen der Entschädigung und Rückerstattung entstandenen Akten hinzuweisen, die im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht herangezogen werden konnten. Diese Akten befinden sich bei den in Streitfällen um Fragen der Entschädigung zuständigen Zivilgerichten sowie den für Fragen der Rückerstattung eigens eingerichteten Rückerstattungsgerichten. Und es kann nur gehofft werden, daß die Gerichtsakten ebenso wie die Unterlagen der Entschädigungsämter in vollem Umfang der historischen Forschung erhalten bleiben. Denn an Hand dieses Quellenmaterials und mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung könnten zukünftig auch empirisch fundierte Untersuchungen zur Entschädigungspraxis sowie nach soziologischen Kriterien repräsentative Studien zu den Konsequenzen der nationalsozialistischen Verfolgungspolitik erarbeitet werden.

Bei der näheren Auswertung der im Rahmen der vorliegenden Arbeit zugänglichen Akten zeigte sich zunächst, daß die Frage der Bearbeitungsdauer von Entschädigungsanträgen für die Betroffenen tatsächlich zum entscheidenden Faktor wurde. Und gerade hinsichtlich der Berliner Entschädigungspraxis traf das Wort "Wettrennen zwischen Gerechtigkeit und Tod" vollauf zu. So belief sich die Bearbeitungsdauer der ausgewerteten Einzelfallakten bis zur Auszahlung der ersten Entschädigungsleistungen durchschnittlich auf viereinhalb Jahre.

Und bis sämtliche Schadenstatbestände abschließend geprüft worden waren, vergingen durchschnittlich zehn Jahre. Ein Antragsteller mußte auf die erste Leistung sogar elf Jahre warten - und in einem anderen Fall wurden die letzten Ansprüche aus einem 1952 eingereichten Antrag erst 1972 festgestellt! So waren es oft nicht mehr die Verfolgten selbst, sondern ihre Erben, die in den Genuß von Entschädigungsleistungen kamen. Wegen der schleppenden Bearbeitung wurde das Entschädigungsamt natürlich mit Anfragen überhäuft, zu deren Beantwortung dann eigens gefertigte Vordrucke Verwendung fanden. So erhielten viele Opfer des NS-Regimes Jahr für Jahr nur ein formularmäßiges Schreiben, daß ihr Antrag noch nicht abschließend bearbeitet worden sei. Wer ein bestimmtes Lebensalter überschritten hatte oder eine besondere Notlage geltend machte, konnte zwar eine bevorzugte Bearbeitung als "Härtefall" begehren, aber schließlich galten über 60% der Anträge als "Härtefälle". Damit trug die ganze "Härtefall"-Regelung bald kafkaeske Züge - und verzögerte die Bearbeitung der Anträge nur noch zusätzlich.

Die Ursachen für diese unerträglichen Mißstände waren vielfältig und sind zum Teil ja bereits im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit beschrieben worden. In Berlin trat aber sicher noch als besonderer Umstand hinzu, daß die ehemalige "Reichshauptstadt"

vor 1945 ja ein Zentrum jüdischen Lebens in Deutschland war. Zudem hatten viele jüdische Familien vom Lande angesichts des aufkeimenden Antisemitismus in den 20er und 30er Jahren die Flucht in die Anonymität der Großstadt angetreten. Entschädigungsanträge aber waren an das zuständige Amt des letzten inländischen Wohnsitzes zu richten. Und so wurde das Entschädigungsamt Berlin von der Flut der Entschädigungsanträge in besonderer Weise überrollt. Auch dieser Umstand kann allerdings die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anträge nicht rechtfertigen. Denn obwohl das Berliner Entschädigungsamt nach einer internen Statistik 1960 mit 876 Bediensteten bundesweit die meisten Mitarbeiter beschäftigte, und obwohl auch die Zahl der pro Bedienstetem in Berlin bearbeiteten Anträge im unteren Bundesdurchschnitt lag, hätten in den 50er und 60er Jahren sicher noch weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Bearbeitung ergriffen werden können. (12) Insbesondere war die Feststellung von Entschädigungsleistungen keinesfalls derart kompliziert oder problematisch, daß sie nicht auch durch zusätzlich abgeordnete Beamte des mittleren und gehobenen Dienstes hätten bewerkstelligt werden können. Und warum in dieser Beziehung keine durchgreifenden Schritte unternommen wurden, bleibt unklar. Zwar reorganisierte der von 1956 bis 1961 amtierende Innensenator Joachim Lipschütz, der zu den engagierten Befürwortern der Entschädigung zählte, das Berliner Amt. Aber selbst der mit 41 Jahren zu früh verstorbene Senator konnte sich offenbar schon damals gegen die übermächtige Bürokratie nicht mehr durchsetzen.

Wenn in Berlin bei der Bearbeitungsdauer von Entschädigungsanträgen also unerträgliche Mißstände herrschten, so zeigt die weitere Analyse von Einzelfallakten hinsichtlich der Bewilligung von Entschädigungsleistungen ein ganz anderes Bild. Denn bei der Feststellung der einzelnen Schadenstatbestände wurde in Berlin offenbar mit Vernunft, Augenmaß und einer gewissen Großzügigkeit verfahren. Das schließt natürlich nicht aus, daß es auch bei der Prüfung von Entschädigungsleistungen vereinzelt zu Mißgriffen und Fehlentscheidungen kam. Aber insgesamt kann davon jedenfalls gegenüber den jüdischen Opfern des NS-Regimes keine Rede sein. Vor allem verzichtete das Entschädigungsamt in der Regel auf streng geführte Beweise für die einzelnen Schadenstatbestände, die natürlich auch oft gar nicht mehr zu erbringen waren. Stattdessen galt es als ausreichend, wenn die einzelnen Schäden glaubhaft gemacht werden konnten. Nur gelegentlich stellte das Entschädigungsamt dann noch eigene Nachforschungen an - und erkundigte sich etwa bei Nachbarn über den Verbleib in Berlin zurückgelassener Wohnungseinrichtungen von Verfolgten. Und lediglich wenn es um größere Vermögenswerte, ganze Firmen oder Geschäftseinrichtungen ging, wurden intensivere Nachforschungen angestellt. Es soll dabei nicht unerwähnt bleiben, daß in einem Einzelfall auch tasächlich von einem Verfolgten versucht wurde, für eine bereits 1932 in Konkurs gegangene Firma Entschädigungs- bzw. Rückerstattungsleistungen zu erhalten. Und dieser Antrag wurde vom Entschädigungsamt im Anschluß an die entsprechenden Nachforschungen mit Recht abgelehnt. Etwaige Mißbräuche bei leistungsrechtlichen Bestimmungen sind ja leider nie ganz auszuschließen.

Was die einzelnen entschädigungsfähigen Tatbestände anlangte, so konnten für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit insbesondere Kapitalentschädigungen oder Renten gewährt werden. War etwa der Ernährer einer Familie ermordet worden, so hatten Witwe oder Witwer und die Kinder - wenn sie über keine eigenen Einkünfte

verfügten - einen Versorgungsanspruch. Da das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Anfang der 50er Jahre noch gering war, ließen sich die Angehörigen von Verfolgten zunächst oft einmalige Kapitalentschädigungen als Abfindung auszahlen. Für die Betroffenen wurde später glücklicherweise die Möglichkeit geschaffen, die einmaligen Leistungen in fortwährende Rentenzahlungen umwandeln zu lassen. Bei Schäden an Körper und Gesundheit der Verfolgten stellte sich zumeist das Problem der kausalen Verursachung durch die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen. Wie bereits erwähnt, verhielten sich das Entschädigungsamt und die Berliner Amts- und Vertrauensärzte in dieser Beziehung aber recht großzügig. Und wer also die abschließende Bearbeitung seines Antrages noch erlebte, konnte in der Regel tatsächlich eine Kapitalentschädigung oder Rente wegen Schäden an Körper und Gesundheit in Anspruch nehmen. Rentenansprüche waren dabei besonders vorteilhaft, nachdem die sozialliberale Bundesregierung im Zuge der Rentenanpassungsgesetzgebung Anfang der 70er Jahre auch die Kleinrenten aus dem Bundesentschädigungsgesetz auf ein angemessenes Niveau gebracht hatte.

Den Leistungen im Rahmen der Entschädigung lagen meist komplizierte Berechnungen zu Grunde. So wurden die Verfolgten ausgehend von ihrer wirtschaftlichen Stellung in den letzten drei Jahren vor dem Eingreifen nationalsozialistischer Maßnahmen jeweils den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen zugeordnet. Und danach erfolgte auch die Bemessung der Leistungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie beruflichem und wirtschaftlichem Fortkommen. (13) Die Witwe des Inhabers einer Pelzhandlung, der in Auschwitz ermordet worden war, erhielt also eine höhere Hinterbliebenen-Rente als die Frau eines Eierhändlers, der ebenfalls in Auschwitz umgekommen war. Hatten bei den Judenpogromen am 9./10. November 1938 ein Rechtsanwalt und ein einfacher Reichsbahn-Mitarbeiter in gleicher Weise Verletzungen davongetragen und stellten sich bei beiden ähnliche gesundheitliche Spätfolgen ein, so erhielt der Rechtsanwalt eine sehr viel höhere Entschädigung als der kleine Beamte. Und nichts anderes galt schließlich für einen Arzt, dem im nationalsozialistischen Deutschland die Approbation verweigert worden war: Ihm zahlte man den Höchstbetrag von 40.000.- DM wegen Schadens am beruflichen Fortkommen. Der kleine Handelsvertreter aber, dem der Gewerbeschein entzogen worden war, erhielt nur 8.448.- DM wegen der Schädigung seines wirtschaftlichen Fortkommens. Darüber hinaus waren natürlich auch bei der Rückerstattung von Eigentums- und Vermögenswerten die Besitzverhältnisse vor den nationalsozialistischen Verfolgungen maßgeblich. Lediglich bei Freiheitsentziehungen wurden die Verfolgten gleichbehandelt: Es gab 5.- DM pro Hafttag - gleichgültig ob die Freiheitsentziehung in einem Konzentrationslager, Gefängnis oder Zwangsarbeitslager für sogenannte jüdische "Mischlinge" erfolgte. Sogar für den Aufenthalt in dem von den Japanern errichteten Ghetto von Schanghai wurde die Haftentschädigung gewährt. Darüber hinaus hatten alle Personen, die nach der Verordnung vom 19.9.1941 den Judenstern tragen mußten, als sogenannte "Sternträger" Anspruch auf die pauschale Zahlung von 5.- DM pro Tag. Daneben konnten bei den Entschädigungsämtern die Kosten der Auswanderung, besondere damit in Zusammenhang stehende Abgaben ("Reichsfluchtsteuer") und etwaige Geldbußen geltend gemacht werden. In den seltenen Fällen der Rückwanderung wurden die damit in Zusammenhang stehenden Kosten ebenfalls übernommen. Bei den für die vorliegende Arbeit ausgewerteten Akten war dies zweimal der Fall. Die aus Neukölln stammenden Verfolgten ließen sich jedoch nicht wieder in ihrem ehemaligen Heimatbezirk nieder.

sondern in Berlin-Charlottenburg.

Durch die Entschädigungsgesetzgebung wurden die bereits vor den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen bestehenden sozialen Ungerechtigkeiten folglich nicht aufgehoben, sondern vielmehr reproduziert. Das Leben, die Gesundheit und die berufliche Tätigkeit waren danach bei einem reichen Geschäftsmann oder Akademiker eben mehr "wert" als bei einem kleinen Angestellten oder Vertreter. Eine gewisse soziale Nivellierung trat allerdings durch die Bemessung der Entschädigungsleistungen nach den beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen ein, denen die Verfolgten ja nach ihrer wirtschaftlichen Stellung zugeordnet waren. Und insbesondere für ehemalige Kaufleute, Gewerbetreibende und Freiberufler waren die Konsequenzen der Entschädigung dabei keinesfalls immer günstig. Denn ihre ehemaligen Eigentums- und Vermögenswerte wurden im Verhältnis 10:2 von Reichsmark in DM umgerechnet und dann meist ins Ausland transferiert. Danach aber besaß etwa ein in den 30er Jahren gutgehendes Bekleidungsgeschäft an der Hermannstraße mit sämtlichem Inventar, das einen Wert von über 50.000 RM repräsentiert hatte, für den verfolgten ehemaligen Inhaber in den USA während der 50er Jahre nicht einmal mehr den Gegenwert eines VW-Käfers. Vor allem die Geschäftsbeziehungen der Kaufleute, der angestammte Kundenkreis der Gewerbetreibenden und die Klientel der Ärzte oder Rechtsanwälte konnten im Rahmen der Entschädigung keine Berücksichtigung finden. Denn schon der Wert solcher ökonomischen und geschäftlichen Infrastrukturen ließ sich kaum exakt ermitteln. Und so gehörten auch nach der Entschädigung viele ehemals freiberuflich oder gewerblich tätige Juden aus Berlin-Neukölln gewiß nicht mehr dem wohlhabenden Mittelstand an.

Im Rahmen der ganzen Entschädigung standen die ehemaligen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, insbesondere wenn es sich bei ihnen um verbeamtete Akademiker handelte, offenbar am günstigsten dar. Denn für sie war ja nicht nur ein besonderes Gesetz "zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts" verabschiedet worden, sondern als ehemalige Staatsbedienstete erfuhren sie wohl auch bei den Entschädigungsämtern eine meist recht zuvorkommende Behandlung. Dabei spielte ebenfalls der Umstand eine Rolle, daß die Personalakten ehemaliger Beamter oft erhalten waren, was die Abwicklung erleichterte. Im folgenden soll dies an Hand eines Einzelfalles verdeutlicht werden. Er betraf Käte Frankenthal, die von 1928 bis 1933 als Fürsorge-Ärztin beim Bezirksamt Neukölln wirkte und sich großer Beliebtheit in den Arbeiterquartieren erfreute.

Geboren wurde Käte Frankenthal am 30.1.1889 in Kiel - und sie blieb ihrer schleswig-holsteinischen Heimat stets verbunden. (14) Schon früh schloß sich die junge Ärztin der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands an. In jenem Jahr, als die erste deutsche Republik begründet und das Frauenwahlrecht endgültig durchgesetzt wurde, eröffnete sie mit 29 Jahren eine eigene Praxis in Berlin. Von 1920 bis 1932 gehörte Käte Frankenthal der Berliner Stadtvertretung an und vertrat von 1930 bis 1932 auch im Preußischen Abgeordnetenhaus die Interessen der werktätigen Bevölkerung. Bereits am 31.3.1933 wurde sie dann ihres Amtes als Fürsorge-Ärztin enthoben. Den Nationalsozialisten war Käte Frankenthal als demokratische Sozialistin und Jüdin besonders verhaßt, so daß sie Hals über Kopf nach Prag fliehen mußte. Im Anschluß an einen Aufenthalt in Paris arbeitete sie 1934 in Zürich, dann wieder in Prag und konnte im September 1936 endlich in die USA auswandern. Dort schlug sie sich viele Jahre mit Gelegenheitsarbeiten durch

und konnte erst im Januar 1944 wieder eine eigene Praxis in New York eröffnen. Am 28.1.1951 ging ihr Entschädigungsantrag beim Berliner Amt ein, wo der Fall der bekannten Ärztin und Politikerin mit besonderer Aufmerksamkeit bearbeitet wurde. Bereits mit Bescheid vom 14.8.1953 wurde Käte Frankenthal die ihr zustehende Beamtene Pension gewährt, weitere Entschädigungsleistungen folgten 1954. Darüber teilte man ihr in einem besonderen Schreiben mit, daß sie künftig den Titel einer "Magistratsmedizinalrätin a.D." führen dürfe ...

Das es sich bei der Behandlung Käte Frankenthals durch das Entschädigungsamt Berlin um einen positiven Einzelfall handelte, macht etwa das Entschädigungsverfahren für Dr. Bodek deutlich. Bei ihm handelte es sich um einen nicht minder sozial engagierten Arzt als bei seiner verbeamteten Kollegin. (15) Dr. Bodek, der in der Wildenbruchstraße Nr. 10 praktizierte, hatte Berlin Ende 1933 verlassen müssen, lebte dann eine zeitlang in Paris und war schließlich der spanischen Republik gegen die Franco-Putschisten zur Hilfe geeilt, wo er am 26.6.1937 im Zuge des Bürgerkriegs ums Leben kam. Seine Witwe Käte Bodek, die zunächst als beim Lettverein ausgebildete medizinisch-technische Assistentin gemeinsam mit ihrem Mann gearbeitet hatte, war ihm auch nach Paris und Spanien gefolgt. Nach seinem Tode kehrte Käte Bodek nach Frankreich zurück, erlebte 1940 die militärische Niederlage des Gastlandes und konnte sich noch im Dezember 1941 von Marseille aus nach Veracruz einschiffen. In Casablanca wurde das Flüchtlings-schiff jedoch interniert und durfte die Fahrt erst gegen Kriegsende fortsetzen. Käte Bodek arbeitete dann einige Jahre in Südamerika und ließ sich schließlich in Mexiko nieder, wo sie eine eigene Praxis betrieb. Ihr Entschädigungsantrag ging am 8.1.1957 beim Berliner Amt ein. Doch erst nach über elf Jahren wurde Käte Bodek mit Bescheid vom 11.3.1968 eine Witwenrente in Höhe von 203.- DM gewährt. In den 70er Jahren folgten dann weitere Entschädigungsleistungen. Und auch die geringe Rente dürfte im Zuge der Anpassungsgesetze jener Jahre ein angemessenes Niveau erreicht haben. Der Fall Bodek war dabei - wie bereits ausgeführt - weder hinsichtlich der langen Bearbeitungsdauer, noch hinsichtlich der zunächst gewährten Kleinrente eine Ausnahmeerscheinung der Berliner Entschädigungspraxis.

Im Gegensatz zu den freiberuflich praktizierenden Ärzten zählten auch die ehemaligen Mitarbeiter der jüdischen Gemeinden eher zu den Privilegierten unter den Entschädigungsberechtigten. Denn vor den nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen hatten die jüdischen Glaubensgemeinschaften ebenso wie die christlichen Kirchen den Status von Körperschaften öffentlichen Rechts eingenommen. Und daher galten auch die Beschäftigten der jüdischen Gemeinden nach der Entschädigungsgesetzgebung als Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes. Das kam ebenfalls dem ehemaligen Neuköllner Rabbiner Dr. Georg Kantorowski zugute. (16) Er war im Zuge des Novemberprogroms 1938 von SA-Horden aus der Wohnung geholt und ins KZ Sachsenhausen verschleppt worden, wo er bei klirrendem Frost stundenlang im Freien stehen mußte. Dr. Georg Kantorowski trug bei diesen Torturen erhebliche Erfrierungen davon und betrieb nach der Freilassung am 21.12.1938 sofort die Auswanderung seiner Familie, die das nationalsozialistische Deutschland schließlich per Bahn verlassen konnte und nach einer tagelangen Fahrt durch die Sowjetunion Schanghai erreichte. Dort wurden die Kantorowskis in dem von den Japanern errichteten Ghetto interniert. Erst 1947 konnte die Weiterreise in die USA angetreten werden, wo sich die Familie in San Francisco niederließ. Rabbiner Kantorowski betreu-

te dort die Gemeinde der europäischen Juden und begründete als Verfolgter des NS-Regimes eine Gesellschaft, die sich für die Verständigung mit Deutschland einsetzte. Er lebte dabei in so ärmlichen Verhältnissen, daß sich das deutsche Generalkonsulat in San Francisco 1951 für die beschleunigte Bearbeitung seines Entschädigungsantrages einsetzte. Und darauf reagierte auch das Berliner Amt: Schon 1952 erhielt Dr. Kantorowski zunächst für die Freiheitsberaubungen im KZ Sachsenhausen und im Ghetto Schanghai Entschädigungen. 1954 wurde dann eine kleine Rente für die eingetretenen Gesundheitsschädigungen gewährt, 1955 erfolgte die Festsetzung der Versorgungsbezüge in Höhe von 682,40 DM und 1957 wurde noch eine größere Summe für den eingetretenen Schaden im beruflichen Fortkommen ausgezahlt.

Doch selbst bei ehemaligen Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes und trotz der Intervention diplomatischer Stellen verlief die Entschädigung nicht immer so problemlos wie im Fall des Neuköllner Rabbiners Kantorowski. Daher soll in diesem Zusammenhang auch auf einen Einzelfall eingegangen werden, der mancher tragischer Züge nicht entbehrt. Er betraf den am 11.11.1885 in Breslau geborenen Reformpädagogen Dr. Fritz Karsen und seine Ehefrau. (17) Karsen wirkte bis 1933 als Leiter der Prinz-Friedrich-Oberschule an der Sonnenallee, die 1929 in Karl-Marx-Schule umbenannt wurde. Durch diese Maßnahme, auf Grund seiner Reformpädagogik und als aufrechter Sozialdemokrat zog sich Dr. Fritz Karsen den besonderen Haß der Nationalsozialisten zu. Nach ihrer "Machtergreifung" gingen ihm mehrere Warnungen zu, so daß er Berlin fluchtartig verlassen mußte. Einige Zeit später konnte die Familie Karsen dann in die USA einwandern. Am 11.1.1951 stellte Dr. Fritz Karsen, der in Berlin zuletzt als "Oberstudiendirektor mit Sondergruppe XII, beauftragter Dozent für Pädagogik an der Universität und Direktor der Reichsarbeiterkurse" gewirkt hatte, einen Entschädigungsantrag. Doch die Bearbeitung dieses Antrags durch das Berliner Entschädigungsamt ließ auf sich warten. Und am 25.8.1951 verstarb der bekannte Pädagoge. Seine Witwe, die nach Paris übersiedelt und deren Gesundheitszustand angegriffen war, lebte in bedrückenden Verhältnissen. Beim Entschädigungsamt wurde jedoch auch weiterhin nichts zur Festsetzung ihrer Hinterbliebenenrente unternommen. Nachdem die Witwe Karsen schließlich zu einem Pflegefall geworden war und dadurch in eine akute finanzielle Notlage geriet, intervenierte 1953 das Bonner Auswärtige Amt zu ihren Gunsten. Doch es bedurfte noch mehrerer energischer Vorstellungen seitens des Senators für Bundesangelegenheiten, bis endlich die ersten Zahlungen erfolgten. Von der Tochter Karsen mußte das Berliner Amt sogar noch darüber aufgeklärt werden, welche bedeutende Arbeit ihr Vater in der Stadt vor 1933 geleistet hatte. Trotzdem schaltete die Behörde auch bei der weiteren Abwicklung der Entschädigung auf stur. So wurde gar bezweifelt, daß der Reformpädagoge und Universitätsdozent eine wertvolle Bibliothek besaß. Immer wieder verlangte man die Vorlage neuer Zeugenaussagen und Beweismittel. Das Entschädigungsverfahren konnte so erst nach über zehn Jahren im Mai 1961 abgeschlossen werden. Und es mußte einen bitteren Nachgeschmack hinterlassen, daß entgegen der sonstigen Praxis des Berliner Entschädigungsamtes ausgerechnet im Fall des angesehenen Pädagogen und Sozialdemokraten Dr. Fritz Karsen mit bürokratischer Kleinlichkeit verfahren wurde.

Natürlich wurden auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Bundesentschädigungsamtes und entsprechender landesrechtlicher Vorschriften auch in Berlin viele Opfer des NS-Regimes von Ent-

schadigungsleistungen ausgegrenzt. Es soll daher hier abschließend auch auf einen Fall eingegangen werden, der allerdings einen guten Ausgang nahm, weil der Betroffene sich zu wehren wußte. Bei ihm handelte es sich um den 1917 in Berlin-Neukölln geborenen Rudolf Lewin. (18) Da sein Vater jüdischer Herkunft war, galt Rudolf Lewin nach den nationalsozialistischen Rassegesetzen als "Mischling 1. Grades". Im Anschluß an die Schulentlassung konnte er daher keinen Lehrplatz für den angestrebten Beruf als Tischler finden und mußte sich vom jüdischen Arbeitsnachweis als Arbeitsbursche vermitteln lassen. Vom 29.11.1944 bis 18.4.1945 war Rudolf Lewin im Zwangsarbeitslager Zerbst für jüdische "Mischlinge" interniert, wo er beim Straßenbau, zum Bäumefällen und beim Stubbenroden eingesetzt wurde. Erst von 1947 bis 1949 konnte Lewin dann eine Tischlerlehre absolvieren und erhielt bald darauf eine kleine Erbbauheimstätte in Rudow, wo er bis heute wohnt.

Am 28.10.1956 stellte Rudolf Lewin einen Entschädigungsantrag. Und bei der regelmäßigen Überprüfung von deutschen Antragstellern erfuhr das Entschädigungsamt Berlin, daß Rudolf Lewin seit 1946 der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) und darüber hinaus der "Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft", der VVN und bis 1958 dem FDGB angehörte. Nach Auffassung des Entschädigungsamtes war Rudolf Lewin damit "Anhänger eines totalitären Regimes" und konnte mithin als Verfolgter des NS-Regimes keine Anerkennung finden, was ihm mit Bescheid vom 11.8.1960 mitgeteilt wurde. Diese Entscheidung erging zwar nach dem Berliner "Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten"; die dort enthaltenen Bestimmungen zur Ausgrenzung von Kommunisten waren aber praktisch mit denjenigen des 6. Abs. 1, Nr. 2 Bundesentschädigungsgesetz identisch. Gegen den ablehnenden Bescheid erhob Rudolf Lewin beim Landgericht Berlin Klage. In einer Klageerwidmung vom 2.2.1961 bezeichnete das Entschädigungsamt Lewin nun gar als einen Mann, der "... heute für eine Gewaltherrschaft kämpft und damit Unrecht schafft." Mit solchen Argumenten konnte sich das Entschädigungsamt auch bei der 196. Zivilkammer des Landgerichts durchsetzen, die es Lewin besonders verübelte, daß er sich hinsichtlich seiner Anerkennung als "Opfer des Faschismus" auf einen "Beschuß der vier Alliierten" berief. Am 21.2.1961 wurde die Klage unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des 13. Zivilsenats des Kammergerichts, der die Ausgrenzung von Kommunisten legitimierte, abgewiesen. Doch Rudolf Lewin ging dennoch in die Berufung - und nun hatte er Glück. Denn in seinem Fall war nicht der 13., sondern der 19. Zivilsenat des Kammergerichts zuständig. Das Entschädigungsamt sah sich nun sogar veranlaßt, Lewin vorzuwerfen, er habe 1951 bei der Verteilung von Flugblättern für den Frieden und gegen die Remilitarisierung "mündliche Propaganda gegen die Bundesrepublik" getrieben, obwohl ein damals eingeleitetes Ermittlungsverfahren eingestellt worden war. Der 19. Zivilsenat des Kammergerichts ließ sich jedoch auch davon nicht beeindrucken und stellte am 10.8.1961 fest, daß die Vorschriften zur Ausgrenzung von Kommunisten von der Entschädigung "rechtswirksam" seien. Denn: "Mit Art. 3, Abs. 3 GG ist es nicht vereinbar, daß jemand wegen seiner politischen Anschauung benachteiligt wird." Gegen diese Entscheidung des Kammergerichts, die ja nach Landesrecht erging, war auf Grund alliierter Vorbehalte die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zulässig - und damit hatte Rudolf Lewin seine Anerkennung als rassistisch Verfolgter rechtswirksam erstritten. Das Entschädigungsamt Berlin war nun zu den gesetzlichen Leistungen verpflichtet. So erhielt Rudolf Lewin 1964 zunächst 600.- DM für die Freiheitsberaubung im Zwangsarbeitslager Zerbst.

Und 1965 wurden nach einem Vergleich noch einmal 10.000.- DM für den Schaden im beruflichen Fortkommen ausgezahlt, da Lewin ja unter dem Nationalsozialismus eine Ausbildung als Tischler verwehrt worden war. Bemerkenswert blieb in diesem Einzelfall allerdings die Verbissenheit, mit der das Entschädigungsamt einem Verfolgten des NS-Regimes seine Rechte vorzuenthalten versuchte. Doch wenigstens Rudolf Lewin fand ja noch Richter in Berlin.

Schon die vorstehend geschilderten Einzelfälle machen deutlich, daß sich die Praxis der Entschädigung jüdischer NS-Opfer aus Berlin-Neukölln pauschalen Beurteilungen weitgehend entzieht. Denn es kam immer auf den konkreten Fall an. So standen neben glücklich abgewickelten Verfahren wie denjenigen von Käte Frankenthal und Dr. Georg Kantorowski die verspäteten und zunächst minimalen Rentenzahlungen an die Witwe Dr. Bodeks, die peinlichen Mißgriffe gegenüber der Familie Karsen und die Versuche der Ausgrenzung gegenüber Rudolf Lewin. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurden dabei insbesondere die Schwächen der Entschädigung intensiver untersucht, die dadurch vielleicht in einem allzu grellen Licht erscheinen. Umfassender angelegte empirische Studien auf repräsentativer Quellengrundlage werden das so entstandene Bild möglicherweise relativieren. Trotz mancher kritisch zu betrachtender Einzelfälle darf allerdings auch heute die wohl in der Regel vergleichsweise großzügige und vernünftig motivierte Entschädigungspraxis des Berliner Amtes nicht übersehen werden. Die dort tätigen Mitarbeiter waren natürlich auch für die Fehler bei der Gesetzgebung und der Versäumnisse hinsichtlich durchgreifender administrativer Maßnahmen zur Beschleunigung der Entschädigung nicht verantwortlich. Eine differenzierte Beurteilung setzt mithin insbesondere die Berücksichtigung der komplexen Wirkungszusammenhänge beim Prozeß der Entschädigung voraus. Und zusammenfassend muß für die Praxis der Entschädigung jüdischer NS-Opfer aus Berlin-Neukölln daher wohl in erster Linie auf die großzügige Handhabung der Bestimmungen einerseits und die unerträglich schleppende Abwicklung andererseits hingewiesen werden.

Konrad Adenauer bezeichnete die Entschädigung einmal als eine "Ehrenschild" des deutschen Volkes. Und Kurt R. Grossmann erklärte dazu, daß diese "Ehrenschild" sofort zu begleichen sei. (19) Hier lag nämlich für die NS-Opfer das Hauptproblem der ganzen Entschädigung.

III.

Als der Bundestag 1965 das Schlußgesetz zur Entschädigung verabschiedete, meinten viele Politiker, die Entschädigungsproblematik damit endgültig aus der Welt geschafft zu haben. Zwar sollten die bereits vorliegenden Anträge abgewickelt und die gesetzlichen Leistungen weiter erbracht werden, aber im übrigen wurde die Hoffnung genährt, nun nicht länger an die Folgen der im deutschen Namen verübten Verbrechen erinnert zu werden. Doch in dieser Hoffnung sahen sich viele Politiker zwei Jahrzehnte später gründlich getäuscht.

Denn im Zuge einer weiterführenden zeitgeschichtlichen Forschung, die bemerkenswerter Weise nicht von renommierten zeitgeschichtlichen Instituten und den Universitäten, sondern von Bürgerinitiativen, Geschichtswerkstätten und "Barfußhistorikern" geleistet wurde, rückten auch die ausgegrenzten Opfer des nationalsozialistischen Terrors allmählich ins Bewußtsein. Die als Kommunisten von der Entschädigung ausgeschlossenen Widerstandskämpfer

hatten ohnehin keine Ruhe gegeben und weiter um ihre Anerkennung gekämpft. Nunmehr meldeten sich aber auch Sinti und Roma, die oft noch über das Jahr 1945 hinaus Verfolgungsmaßnahmen ausgeliefert waren, zu Wort. Anfangs noch schüchtern und verschämt erhaben Zwangssterilisierte ihre Stimme. Über das Schicksal Zehntausender Behinderter und Kranker, die im Zuge der nationalsozialistischen Mordaktionen zu Grunde gerichtet oder geschädigt worden waren, erschien eine Fülle regional- und lokalgeschichtlicher Dokumentationen. Mancherorts brachen Diskussionen über die von den Kriegsgesetzten verfolgten Deserteure und "Wehrkraftzersetzer" los. Und sogar das Schweigen über jene Justizgefangenen, die während des Krieges kurzerhand zu "Asozialen" erklärt und in die Konzentrationslager verschleppt wurden, konnte gebrochen werden.

Doch in Bonn wurde auch seither nur wenig zur Entschädigung der ausgegrenzten und vergessenen NS-Opfer unternommen. Zwar erfolgte die Bereitstellung einiger zusätzlicher Mittel für den "Härtefonds" nach dem Bundesentschädigungsgesetz, aber im übrigen scheint sich gerade im Bundesfinanzministerium die Fraktion der "Hardliner" durchgesetzt zu haben. So versucht man, die Verfolgten mit einmaligen Härteleistungen in Höhe von 5000.- DM abzuspeisen, bei deren Gewährung sich die NS-Opfer verpflichten müssen, auf alle weiteren Ansprüche zu verzichten. Bislang blieb auch parlamentarischen Initiativen der SPD und der Grünen für durchgreifende Maßnahmen zu Gunsten der NS-Opfer im Bundestag jeglicher Erfolg versagt. Die Bundesregierung sieht keinen "Handlungsbedarf". Durch ungeschicktes Taktieren hatte sich die stets zerstrittene Fraktion der Grünen ohnehin ins parlamentarische Abseits manövriert. Doch auch der SPD scheinen heute solche Streiter für die Entschädigung zu fehlen, wie es Kurt Schumacher, Dr. Adolf Arndt und Martin Hirsch in den 50er und 60er Jahren waren. Denn im Grunde dürfte keine Gelegenheit mehr versäumt werden, um in dieser Frage auf die Bundesregierung Druck auszuüben. Lediglich das Berliner Abgeordnetenhaus und die Hamburger Bürgerschaft haben in den letzten Jahren Stiftungen ins Leben gerufen, die sich um die Entschädigung von NS-Opfern bemühen. Anspruchsberechtigt sind jedoch jeweils nur die Bürger der beiden Städte, und auch die zur Verfügung gestellten Mittel aus den Landeshaushalten reichen bisher bei weitem nicht aus.

Auf die verzweifelte Lage vieler Verfolgter des NS-Regimes machte am 19.7.1988 ebenfalls die Redaktion des Magazins "Kontraste" mit einem Bericht im ARD-Fernsehen aufmerksam. Unter anderen kam Georg Kafka zu Wort, der als jüdischer KZ-Häftling auf jenem Schloß arbeiten mußte, das die Witwe des "Chefs der Sicherheitspolizei und des SD", Reinhard Heydrich, während des Krieges bewohnte. Georg Kafka sagte vor der Kamera über Lina Heydrich: "Das war der Kommandant, über alle Kommandant. Das war kein menschliches Leben, was wir da geführt haben. Daß sie, die Frau eines Mörders, die selber mit ihm Schuld trägt, so gut behandelt wird hier, ihre hohe Rente, Offiziersrente, Witwenrente kriegt, und daß für uns gibt es keine Entschädigung. Ich habe Eltern verloren, Geschwister verloren. Und mein verdorbenes Leben. Ist nicht gerecht, wenn die dann unbestraft ihr gutes Leben weiterführt." (20) Georg Kafka erhielt als ehemaliger Bürger der CSSR keine Entschädigung. Lina Heydrich aber konnte auch nach 1945 sorglos leben. Sie ließ sich auf der Insel Fehmarn nieder - und die schleswig-holsteinischen Behörden bewilligten der erst vor wenigen Jahren gestorbenen Witwe des Massenmörders rasch eine großzügige Pension. Als es 1958 zu einem Rechtsstreit wegen der Versorgungsbezüge Lina Heydrichs kam, urteilte auch das Schles-

wiger Landessozialgericht zu ihren Gunsten. Den Vorsitz führte Gerichtspräsident Dr. Ernst Buresch, der auch für die gutachterliche Tätigkeit des "Dr. Sawade" alias Professor Werner Heyde in Entschädigungsverfahren gesorgt hatte. (21) Andere NS-Täter erhielten in Schleswig-Holstein ebenfalls hohe Pensionen, denen die Renten aus dem Bundesentschädigungsgesetz bei weitem nicht entsprachen. Hitlers zeitweiliger Justizminister Franz Schlegelberger, der etwa die berüchtigte "Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Juden und Polen" vom 4.12.1941 ausgearbeitet hatte, erhielt in Flensburg eine Pension von 2.894,04 DM monatlich. Der ehemalige Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Ernst Lautz, von dem vor Freislers Tribunal in Hunderten von Fällen gegen Widerstandskämpfer die Todesstrafe erfolgreich beantragt worden war, kassierte in Lübeck monatlich 1.692.- DM. Und selbst der Ex-Gauleiter Hinrich Lohse, der als "Reichskommissar für das Ostland" die Ghettoisierung und Ausplünderung Hunderttausender von Juden vor ihrer Ermordung im Baltikum organisiert hatte, erhielt in Mühlenbarbek (Kreis Steinburg) eine Rente von über 600.- DM. Im nördlichsten Bundesland galt also offenbar der Satz: Pensionen für die Täter - Ausgrenzung der Opfer. Sicher herrschten in Schleswig-Holstein schon lange vor Uwe Barschel ganz besondere Verhältnisse, aber auch in München konnte die Witwe Roland Freislers zusätzliche Pensionszahlungen erhalten, weil man - wohl nicht ganz zu Unrecht - meinte, "ihr Mann hätte nach 1945 in gehobener Position sein können."

Angesichts dieser Verhältnisse wird man die Verbitterung vieler NS-Opfer, denen bis heute jede Entschädigung verweigert wurde, besser verstehen. Aber ihre Probleme sind damit noch nicht gelöst. Alle finanzpolitischen oder fiskalischen Argumente gegen die Entschädigung mußten dabei schon in den vergangenen Jahrzehnten in Hinblick auf die im deutschen Namen verübten Gewaltverbrechen versagen. Heute aber geht es nur noch um vergleichsweise geringe Summen, die den letzten Überlebenden des nationalsozialistischen Terrors einen würdevollen Lebensabend sichern könnten. Und zur Schaffung der dazu notwendigen Voraussetzungen und der Bewilligung entsprechender Finanzmittel sind die Politiker aller Parteien in Bund und Ländern aufgerufen, wenn sie es mit der so oft gegen die Verfolgten gewendeten Verfassung ernst meinen. Denn im ersten Artikel des Grundgesetzes, der wie kein anderer den Bruch mit der nationalsozialistischen Vergangenheit dokumentiert, heißt es:

"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Aufgabe aller staatlichen Gewalt."

Diese Sätze aber gelten auch für die letzten Überlebenden der in der Menschheitsgeschichte beispiellosen nationalsozialistischen Gewaltverbrechen.

Anmerkungen:

1. Die Ausführungen im ersten Kapitel der vorliegenden Arbeit stützen sich vor allem auf die Darstellung von Kurt R. Grossmann, "'Die Ehrengeld' - Kurzgeschichte der Wiedergutmachung", Frankfurt/Main und Berlin 1967. Vgl. zum ganzen Themenkomplex des weiteren das - allerdings von offiziellen Tendenzen nicht freie - Sammelwerk "Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland", hrsg. vom Bundesminister der Finanzen in

2. Der us-amerikanische Hohe Kommissar McCloy hatte Mitte 1950 gegenüber der Presse erklärt: "... in Deutschland ist die Haltung gegenüber den Juden und die ungeheure Schuld, die das deutsche Volk als ganzes ihnen gegenüber trägt, die Zentralfrage der inneren Reinigung, mit der diese steht und fällt ... Wiedergutmachung ist ein Prüfstein für die deutsche Demokratie." Zitiert nach: Grossmann, "Ehrenschild" (wie Anm. 1.), S. 17.
3. Die Zitate sind der Textausgabe "Bundesentschädigungsgesetz", 17. (und letzte) neubearbeitete Aufl. (Stand: 1.1.1974). München 1974, entnommen.
4. Siehe Grossmann: "Ehrenschild" (wie Anm. 1), S. 81.
5. Angaben ebenda, S. 130. Zu den Spätfolgen nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen siehe: Wilhelm G. Niederland, "Folgen der Verfolgung: Das Überlebenden-Syndrom Seelenmord", Frankfurt/Main 1980. Vgl. des weiteren: Paul Thygesen et alii, "Famine Disease in German Concentration Camps. Complications and Sequels, with special reference to Tuberculosis, Mental Disorders and Social Consequences (Acta psychiatrica neurologica scandinavia 1952, supplementum 374), Copenhagen 1952; Paul Thygesen, "Konzentrationslagerüberlebende in Dänemark", in: "Ermüdung und vorzeitiges Altern", hrsg. von Johan A. Barth, Leipzig 1973. Die Forschungen des Überlebenden dänischen Häftlingsarztes in deutschen Konzentrationslagern, Paul Thygesen, tragen heute unter anderem dazu bei, daß Folter-Opfer aus aller Welt in einer von den Vereinten Nationen in Kopenhagen unterhaltenen Spezialklinik rehabilitiert werden können. Paul Thygesen hat seine Erfahrungen in deutschen Konzentrationslagern auch in dem Buch "Laege i tyske koncentrationslejre", 2. Aufl., Kopenhagen 1964, beschrieben. In deutscher Sprache sind Auszüge daraus erschienen in: "Das KZ Husum-Schwesing. Ausenkommando des Konzentrationslager Neuengamme", hrsg. von Klaus Bästlein, Perke Heldt u.a., 2. Aufl., Bredstedt/Bräist 1983 (Nachdruck 1987), S. 7-29.
6. Zum Fall "Heyde/Sawade" siehe vor allem: Berichte der Untersuchungsausschüsse I und II des Schleswig-Holsteinischen Landtages in der Angelegenheit Prof. Heyde/Dr. Sawade aus dem Jahre 1961 (Drucksachen Nr. 444 und 445 des 4. Landtages am 27.6.1961, in: Wortprotokolle des Schleswig-Holsteinischen Landtages, 4. Wahlperiode, S. 2146-2170.
7. Zitiert bei Grossmann, "Ehrenschild" (wie Anm. 1), S. 71.
8. Vgl. zum folgenden auch Walter Schwarz, "Schlußbetrachtung" (Sonderdruck aus "Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts", Bd. VII, 1985 - wie Anm. 1). Die durchaus instruktive "Schlußbetrachtung" von Schwarz ist allerdings von sprachlichen Mißgriffen nicht frei. So bezeichnet er etwa Sachbearbeiter bei den Entschädigungsämtern als "Frontsoldaten" (S. 29), während die Mitarbeiter dieser Ämter doch wohl auch nach Auffassung von Schwarz nicht mit soldatischer Schneidigkeit, sondern mit Einfühlungsvermögen, Rücksichtnahme und Verständnis gegenüber den NS-Opfern auftreten sollten.

9. Im Zuge wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, bei denen von vornherein auf die Nennung von Namen Betroffener verzichtet wird, wäre rechtlich allerdings auch gegen die Einsichtnahme in Entschädigungsakten nichts einzuwenden. Die Wissenschaftler müßten dann allerdings wie bei der Auswertung von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten die Gewähr dafür bieten, daß das Recht auf "informationelle Selbstbestimmung" der Betroffenen nicht verletzt wird. Vgl. zu diesem Gesamtkomplex: "Datenschutz und Forschungsfreiheit, Die Archivgesetzgebung des Bundes auf dem Prüfstand", hrsg. und eingeleitet von Jürgen Weber, München 1986.
10. Es handelt sich dabei um die Akten des Entschädigungsamtes Berlin mit folgenden laufenden Nummern: 50 735, 60 687, 61 172, 66 593, 68 882, 69 104, 71 376, 75 306, 151 490, 162 460, 267 054, 304 914, 311 394, 316 863, 344 901, 352 884, 359 746, 401 764.
11. Vgl. in diesem Zusammenhang etwa: "Findbücher zu den Beständen des Bundesarchivs, Bd. 22: Bestand R 58 - Reichssicherheitshauptamt", bearbeitet von Heinz Boberach, Koblenz 1982 (als Manuskript gedruckt); Johannes Tuchel/Reinold Schattenfroh, "Zentrale des Terrors - Prinz Albrecht-Straße 8: Hauptquartier der Gestapo", Berlin 1987; Elisabeth Kinder, "Der Persönliche Stab Reichsführer SS. Geschichte, Aufgabe und Überlieferung", in: "Aus der Arbeit des Bundesarchivs. Beiträge zum Archivwesen, zur Quellenkunde und zur Zeitgeschichte", hrsg. von Heinz Boberach und Hans Booms, Boppard am Rhein 1977 (Schriften des Bundesarchivs Nr. 25), S. 379-397; Klaus Bästlein, "Die Akten des ehemaligen Sondergerichts Kiel als zeitgeschichtliche Quelle", in: Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte, Bd. 113 (1988), S. 157-211.
12. Die Angaben aus der internen Statistik sind zitiert nach Grossmann, "Ehrenschild" (wie Anm. 1), S. 81f.
13. Vgl. die §§ 18ff, 31ff und 76ff Bundesentschädigungsgesetz.
14. Angaben nach der Akte Nr. 50 735 des Entschädigungsamtes Berlin. Zur Biographie Käte Frankenthals siehe vor allem: Käte Frankenthal, "Der dreifache Fluch: Jüdin, Intellektuelle, Sozialistin - Lebenserinnerungen einer Ärztin in Deutschland und im Exil", Frankfurt/Main und New York 1981.
15. Angaben nach der Akte Nr. 316 863 des Entschädigungsamtes Berlin.
16. Angaben nach ebenda, Akte Nr. 61 172.
17. Angaben nach ebenda, Akte Nr. 60 687.
18. Angaben nach ebenda, Akte 352 884. Bei der folgenden Darstellung der juristischen Auseinandersetzungen wurden Unterlagen aus dem Privatbesitz von Eudolf Lewin herangezogen (insbesondere: Klageerwiderung des Entschädigungsamtes Berlin vom 2.2.1961 - Az. II 1 g - 352 884 -; Urteil des Landgerichts Berlin vom 21.2.1961 - Az. 196 O Entsch 280/60 PrV; Urteil des Kammergerichts vom 10.8.1986 - Az. 19 U PrV 684/61).

19. Siehe Grossmann, "Ehrenschild" (wie Anm. 1), S. 173.
20. Zitiert nach dem Sendemanuskript der Redaktion "Kontraste" des SFB für den Beitrag "Entschädigung für NS-Opfer - zu wenig und zu spät?" vom 19.7.1988, S. 2f.
21. Vgl. hierzu die Hinweise bei Anm. 6 und - auch zu den nachfolgend beschriebenen Einzelfällen - die Broschüre "Von der NSDAP zur CDU - Politische Karrieren in Schleswig-Holstein", hrsg. von der Liste für Demokratie und Umweltschutz, Jungdemokraten Schleswig-Holstein, Jungsozialisten Schleswig-Holstein, Handewitt 1979, insb. S. 23-25.

Nachbemerkung:

Kurz nach Fertigstellung des vorstehenden Beitrags ist eine umfassendere und kritische Darstellung zur "Wiedergutmachung" erschienen, die der Berliner Arzt Christian Pross auf Grund breiter Quellenstudien verfaßt hat. Pross behandelt ebenfalls die Geschichte der "Wiedergutmachung", wendet sich dann der Beurteilung der besonders relevanten "Schäden an Körper und Gesundheit" zu, und analysiert ausführlich das Verhalten medizinischer Gutachter gegenüber NS-Opfern. Die Studie von Christian Pross kommt in vielen Teilbereichen zu ähnlichen Ergebnissen wie der vorstehende Beitrag; sie führt jedoch auf Grund der Auswertung umfangreicherer Quellenbestände, einer differenzierten sowie empirisch angelegten Darstellungsweise und der Einbeziehung medizinisch-psychiatrischer Fragestellungen noch weit darüber hinaus. An Hand zahlreicher biographischer Einschübe macht Christian Pross überdies deutlich, wie viele NS-Täter auch nach 1945 in ihren Funktionen als Politiker, Juristen und Mediziner einen "Kleinkrieg gegen die Opfer" führten. Dabei zeichnet sich die Studie durch einen ebenso leicht verständlichen wie treffenden Sprachgebrauch aus. Die spannende und überaus aufschlußreiche Lektüre sei allen an der "Wiedergutmachungs"-Thematik Interessierten empfohlen: Christian Pross, "Wiedergutmachung. Der Kleinkrieg gegen die Opfer", hrsg. vom Hamburger Institut für Sozialforschung, Frankfurt am Main: Athenäum 1988, 384 S., 39,80 DM.

Der vorstehend wiedergegebene Beitrag ist zuerst erschienen in: "Zehn Brüder waren wir gewesen Spuren jüdischen Lebens in Neukölln", hrsg. von Dorothea Kolland für die Gesellschaft für ein jüdisches Museum in Berlin e.V. und das Bezirksamt Neukölln von Berlin, Berlin: Edition Hentrich 1988, 515 S. mit zahlreichen Abbildungen, 36,80DM.

Klaus Bästlein

II. Berichte

II. 1. 5 Jahre AKENS - eine Bilanz